

Brandschutzordnung für Wohnheime des Studentenwerkes Halle in der Fassung vom 01.10.2004

1. Allgemeines

1. Die Brandschutzordnung gibt Verhaltensregeln für den vorbeugenden Brandschutz und den Brandfall. Alle Mieter, Bedienstete und Personen, die sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhalten, sind verpflichtet, die Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.
2. Alle Mieter und sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhaltende Personen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Entstehen von Bränden und anderen Notlagen verhindert wird bzw. nach Ausbruch eines Brandes und anderer Notfälle eine schnelle und wirksame Rettung und Schadensbegrenzung gewährleistet ist.
3. Der Mieter verpflichtet sich, seine Gäste und Besucher über die im Wohnheim im Aushang befindliche Brandschutzordnung und diese Brandschutzordnung zu informieren.

2. Vorbeugender Brandschutz

1. Kenntnis über Rettungswege, Alarm- und Löschgeräte
Alle Mieter und sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhaltende Personen müssen sich über die vorhandenen Rettungswege und die Standorte der Feuermelder, Hausalarmmelder sowie Handfeuerlöscher informieren.
2. Freihalten aller Notfalleinrichtungen
Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Wandhydranten, Hausalarmanlagen und Brandmelder ist ständig frei- und sichtbar zu halten.
3. Handhabung der Handfeuerlöscher
Alle Mieter und sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhaltende Personen müssen sich mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut machen. Bei Bedarf kann die Einweisung durch den örtlich zuständigen Hausverwalter erfolgen. Die Benutzung eines Feuerlöschers ist dem Vermieter nach Ingebrauchnahme unverzüglich anzuzeigen.
4. Rettungswege
Rettungswege wie Flure, Treppen, Not-Ausgänge und Rettungsbalkone dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder eingeengt werden und müssen in ihrer vollen Breite frei gehalten werden. Gekennzeichnete Rettungswege führen entweder ins Freie oder in einen gesicherten Bereich, d.h. in den nächsten Brandabschnitt des Gebäudes. Diese Rettungswege dienen auch als Löschangriffsweg der Feuerwehr. In diesen Bereichen dürfen keinerlei Stoffe und Gegenstände gelagert werden, von denen eine besondere Gefahr oder allgemeine Brandlast ausgehen kann. Das sind insbesondere elektrische Geräte, brennbare Wohnungseinrichtungsgegenstände und sonstige hauswirtschaftliche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände.
5. Feuerwehraufstellflächen
Feuerwehruzufahrt- und Aufstellflächen dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge blockiert werden. Widerrechtlich auf diesen Wegen und Plätzen abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

6. Verhütung der Brand- und Rauchausbreitung

Das Offenhalten von Brand- und Rauchschutztüren (das sind insbesondere die Flurtüren) durch Keile oder sonstige Gegenstände ist verboten. Diese Türen vermeiden im Brandfall die Ausbreitung des schnell tödlich wirkenden Brandrauches über den abgeschlossenen Brandschutzabschnitt hinaus und können nur bei einer Steuerung über eine automatische Brandmeldeanlage offen gehalten werden. Alle Mieter und sich nur vorübergehend im Wohnheim aufhaltende Personen haben blockierte Rettungswege, beschädigte oder entwendete Brandschutz- oder Notfalleinrichtungen sowie funktionslose Brand- und Rauchschutztüren nach Erkennen unverzüglich gegenüber dem Vermieter bzw. der örtlichen Hausverwaltung zur Anzeige zu bringen.

7. Mobile Koch- und Heizgeräte

Das Aufstellen und Betreiben nachstehender Geräte ohne Genehmigung des Vermieters ist grundsätzlich untersagt:

- a. Heizgeräte zur Raumtemperierung (Heizstrahler, Heizlüfter usw.)
- b. Tauchsieder aller Art
- c. nicht thermostatgesteuerte Heißwassergeräte und Kochplatten

Vom Vermieter zugelassene thermostatgesteuerte Heißwassergeräte und Kochplatten dürfen nur auf einer nicht brennbaren Unterlage z.B. auf einer Keramikachel betrieben werden, wenn die nähere Umgebung im Radius von 1m frei von brennbaren Stoffen ist.

8. Umgang mit Feuer und leichtentzündlichen Stoffen

- a. Die Ausführung von Trenn-, Schleif- und Schweißarbeiten sowie der Umgang mit offener Flamme sind grundsätzlich nur nach Ausstellung eines Feuerarbeits-Erlaubnisscheines gestattet. Nach Beantragung dieses Scheines werden die hierzu erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen vom Leiter der Instandhaltung im Einzelnen festgelegt. In jedem Fall sind die einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen wie Bereitstellung von Feuerlöschern und/oder Brandwachen einzuhalten.
- b. Streichhölzer, Zigaretten- und Tabakreste dürfen nur in nicht brennbaren Behältern abgelegt werden. Die Ablage in Papierkörbe ist verboten. Der Gebrauch von offenem Licht wie Kerzen, Öllampen usw. ist zu vermeiden und nur unter Aufsicht zulässig. Das Rauchen im Bett ist verboten.
- c. Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen innerhalb der Zimmer und dem gesamten Wohnheim ist verboten.
- d. In betriebstechnischen Räumen wie Heizungsräume, elektrische Betriebsräume, Aufzugsmaschinenräume, Lüftungszentralen und in mit Rauchverbot gekennzeichneten Räumen ist das Rauchen verboten
- e. Die Lagerung von leichtentzündlichen Stoffen wie Farben, Verdünnungen usw. im Zimmer und im gesamten Wohnheim ist über einer Gesamtmenge von 1 Liter verboten.

3. Verhalten nach Ausbruch eines Brandes

1. Es gilt der Grundsatz, dass Menschen stets vor Sachgütern zu retten sind.
2. Feueralarm und Hausalarm auslösen.
3. Personen in der näheren Umgebung der Brandstelle warnen oder aus dem Gefährdungsbereich bringen.
4. Den Entstehungsbrand, sofern ohne eigene Gefährdung möglich, mit Handfeuerlöschern bekämpfen.
5. Türen, insbesondere Brand- und Rauchschutztüren beim Verlassen des Gebäudes schließen.
6. Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
7. Rettungswegen folgen.
8. Bei verrauchtem Rettungsweg am geöffneten Fenster bemerkbar machen.
9. Feuerwehr und sonstiges Rettungspersonal einweisen und ggf. auf besondere Gefahren aufmerksam machen.
10. Den für das Wohnheim vorgesehenen Sammelplatz aufsuchen.
11. Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten.